

**Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes
„Stadt Wiesbaden“
und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
„Hessische Mainauen“**

vom 24. September 2010

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel I

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“

**§ 1
Lage und Abgrenzung**

(1) Die Freiflächen der Landeshauptstadt Wiesbaden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Wiesbadener Gemarkungen. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von ca. 12.858 ha. Die Zone I umfasst ökologisch besonders bedeutsame Flächen für den Biotop- und Artenschutz sowie für den Gewässer- und Klimaschutz, die Zone II umfasst alle übrigen Flächen. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000. Das Landschaftsschutzgebiet ist schwarz umrandet und grau unterlegt. Die Zone I ist schraffiert dargestellt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Die Zone I ist hellgrün, die Zone II dunkelgrün unterlegt. Die Zonen sind jeweils zusätzlich mit den römischen Ziffern I und II gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird bei dem
Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt,

archivmäßig verwahrt.

Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei dem
Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung in Zone I und II ist

- die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für den Schutz des Naturhaushalts;
- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Ressourcenschutz und die landschaftsgebundene Erholung;
- die Sicherung der Fließgewässer und ihrer Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Biotopverbund;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die landschafts- und freiraumgebundene Erholung;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen, die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, Feuchtgrünländer, Seggenriede und Röhrichte sowie Magerrasen, Streuobstbestände, Wegraine und Gewässerläufe mit den sie begleitenden Auen einschließlich der heimischen Tierwelt;
- die Erhaltung und bestandsschonende Entwicklung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wie Garten-, Boden- und Kulturdenkmälern und landschaftsprägender Gelände- und Nutzungsformen (Hohlwege, Terrassen, Streuobstwiesen);
- die Erhaltung und Entwicklung von Biotopvernetzungsstrukturen.

(2) Dem Schutzzweck dienen insbesondere in den jeweiligen Naturräumen

Main-Taunus-Vorland, Wiesbadener Bucht

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der aus dem Taunus zum Rhein hin entwässernden Bachläufe mit ihren Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und grünlandgeprägten Auen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch gewachsenen Streuobstgürtel um die einzelnen Ortslagen sowie weiterer gliedernder Landschaftsstrukturelemente wie Feldgehölze, Hecken und Hohlwege für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, für die Naherholung sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
- die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Park- und Grünanlagen mit ihren alten Bau- und Garten- denkmälern als Zeugnis kulturhistorischer Epochen und Erholungsraum der Bevölkerung;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von zusammenhängenden Offenlandbereichen für den Schutz von fruchtbaren, landwirtschaftlich genutzten Böden und als Kaltluftentstehungsgebiet sowie als Lebensraum und Rastgebiet für seltene und gefährdete Tierarten der Feldflur.

Vortaunus

- die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der großen zusammenhängenden Laub- und Laubmischwälder wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, den klimatischen Austausch und als Raum für die stille landschaftsgebundene Erholung;
- die Erhaltung der naturnahen Bachläufe und Offenhaltung der Bachtäler, auch wegen ihrer Bedeutung als Kalt- und Frischluftschneisen;

- die Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Waldwiesen als Landschaftsbild prägende Gliederungsstrukturen sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Rheingau

- die Erhaltung und Wiederherstellung der durch Wein- und Obstbau geprägten Offenlandschaft als wichtigen Beitrag zur naturbezogenen Erholung, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Untermainebene

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Flussufer und Auenbereiche, als wichtigen Beitrag zur natur- und landschaftsbezogenen Erholung, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

(3) Dem Schutzzweck in Zone I dienen über § 2 Abs. 1 und 2 hinaus insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung der Bachläufe und Auenbereiche mit ihren besonderen Funktionen für die Biotopvernetzung;
- die Erhaltung zusammenhängender Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion und Schadstoffeinträgen;
- die Erhaltung der Feucht- und Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte als natürliche Retentionsflächen und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Grundwasserschutz;
- die Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden Biotopkomplexe aus Streuobstwiesen und Streuobstbeständen sowie von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum seltener Arten und wichtige Gliederungselemente für die Gestaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;
- die Sicherung und Freihaltung von klimatisch bedeutsamen Kalt- und Frischluftbahnen für Wiesbaden.

(4) Die Schutzziele sollen durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

§ 3 Verbot

Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überweidung ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z. B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen, Futterplätzen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte und anzeigepflichtige Handlungen

(1) In Zone I und Zone II sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern, sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
7. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
8. Streuobstbestände, Hecken, Feldgehölze, Wald oder Ufergehölze zu schädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
9. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken;
10. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
11. Klettergärten anzulegen;
12. Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
13. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
14. Motorsportveranstaltungen, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
15. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
16. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
17. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen oder aufzustellen.

(2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen bei der unteren Naturschutzbehörde vor deren Durchführung anzuzeigen:

1. die Rodung abgängiger Hochstämme in Anlagen, die erwerbssobstbaulich intensiv genutzt und gepflegt werden, sofern sie durch Niederstämme ersetzt werden sollen;
2. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern;
3. das Aufstellen fahrbarer Verkaufsstände zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung außerhalb der dafür zugelassenen Plätze.

§ 5 Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Gartenbaus im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial, mobiler Zäune, erforderlicher Einfriedungen für den Schutz von Obstbäumen, erforderlicher Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Wildschäden an Sonderkulturen, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Verwaltungsakten;
11. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränagen;
12. die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), mit Ausnahme von Abgrabungen, Ablagerungen sowie Aufschüttungen auf Ackerflächen mit einem Rauminhalt über 100m³ oder einer Fläche über 200 m² und Aufschüttungen auf sonstigen Flächen.

(2) Zulässig bleiben darüber hinaus in der Zone II:

Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.

(3) Unberührt bleibt in Zone I und II die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9a Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder eine nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichnete Handlung ohne vorherige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Artikel II

Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“, 10. Änderungsverordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz.

1987 S. 1734, Kartenneuverkündung vom 30. April 1997, StAnz. 1997 S. 1588), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2007 (StAnz. 2007 S. 400), wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgehoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 24. September 2010

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Baron

Baron
Regierungspräsident

Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“

Vom 24. September 2010

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung im StAnz. 2010 S. 2289

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ ist in § 4 Abs. 2 Nr. 1 ein Fehler zu berichtigen:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 muss lauten:

„1. die Rodung abgängiger Hochstämme in Anlagen, die erwerbsobstbaulich intensiv genutzt und gepflegt werden, sofern sie durch Niederstämme ersetzt werden sollen. Die Anzeige muss mindestens einen Monat vorher erfolgen;“.

Darmstadt, *17. November 2010*

Regierungspräsidium Darmstadt



[Handwritten Signature]
Baron
Regierungspräsident